

staut er z. B. Grundstücke von Nachbarn und ist er daher gezwungen, die Einleitung des Verleihungsverfahrens nachzusuchen, so wird hiermit an der Zugehörigkeit der Anlage zu seinem Grundstück und der Haftung für die Hypothek nichts geändert.

2. Die Krastanlage steht in einem dem Reiche, dem preußischen Staate oder in einem, einem sonstigen Eigentümer gehörigen, fremden Wasserlauf. Erst durch den öffentlich-rechtlichen Akt der Verleihung ist der Unternehmer in den Besitz der Befugnis zur Ausführung des Planes gelangt. Privatrechtlich beurteilt, hat er hiermit ein besonderes, nicht etwa unter die Dienstbarkeiten des BGB fallendes Recht erworben, welches untrennbar mit seinem Unternehmen verbunden ist und mit diesem auf den Rechtsnachfolger übergeht (WG §§ 48, 72 Nr. 1, 81). Der Unternehmer braucht sich indessen mit dieser Vereinigung von Berechtigung und Unternehmen nicht zu begnügen, kann vielmehr beantragen, daß das Recht außerdem ebenmäßig mit seinem Grundstückseigentum verbunden werde. Ist seinem dahingehenden Antrage stattgegeben, so wird die Beilegung des subjektiv-dinglichen Charakters im Grundbuch vermerkt. Die Eintragung erfolgt bei dem Grundstück in der Abteilung II. Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, gelten nach BGB § 96 als Bestandteile des Grundstücks und als mitverpfändet für die eingetragenen Hypotheken. Zweifelhaft könnte es aber alsdann immerhin noch bleiben, ob die in den Wasserlauf eingebauten Baulichkeiten und sonstigen Einrichtungen, z. B. das Wehr, von der Haftung mit erfaßt werden. Meinerseits möchte ich indessen in Uebereinstimmung mit dem Aufsatze des R. A. Dr. Sternberg die Frage unter Bezugnahme auf BGB §§ 97, 95 Abs. 1 Satz 2 bejahen.

3. Der Unternehmer hat sich lediglich das Recht verleihen lassen, den fremden Wasserlauf für die Durchführung seines Planes zu benutzen, also den Wasserlauf anzustauen und darin die erforderlichen Betriebsanlagen herzustellen und zu unterhalten. Er hat davon abgesehen, die Gerechtfame rechtlich mit dem Grundstück zu verbinden. Im Einzelfalle mag er hierzu z. B. gezwungen gewesen sein, indem die Baulichkeiten lediglich auf einer Pfeileranlage aufgeführt worden sind, die der Wasserlaufeigentümer im Wasserlaufbette gegründet und nur dem Inhaber des Kraftwerkes für dessen Zwecke zur Mitbenutzung überlassen hat. Die Wassergerechtfame stellt nur einen Teil des Gesamt-Unternehmens dar, von einer Mithaftung für eingetragene Hypotheken kann nicht die Rede sein. Die Möglichkeit der hypothekarischen Belastung läßt sich in diesem Falle auch nach meinem Dafürhalten nur schaffen, nachdem der